

Chorordnung der St.-Andreas-Kantorei Hildesheim

Präambel

Die St.-Andreas-Kantorei Hildesheim wurde 1955 als Chor der St.-Andreas-Kirchengemeinde gegründet. Ihr Auftrag ist die musikalische Verkündigung von Gottes Wort in Gottesdiensten und Konzerten, in gemeindlichen und übergemeindlichen Veranstaltungen sowie auf Konzertreisen. Sie singt zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Menschen und fühlt sich ihrer eigenen Tradition, ihrem künstlerischen und sozialen Anspruch sowie der Pflege des reichen Erbes der Kirchenmusik verpflichtet. Im Wissen, dass Musik den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit anspricht, will sie mit ihrer Musik Jung und Alt gleichermaßen zum Zuhören und Mitmachen einladen.

Auf dieser Grundlage gibt sich die St.-Andreas-Kantorei die folgende Chorordnung:

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der St.-Andreas-Kantorei Hildesheim setzt die Bereitschaft voraus, sich im Sinne der Präambel vielfältig einzubringen, und ist dabei unabhängig von Konfession und Weltanschauung möglich. Von den Mitgliedern wird eine hohe Verbindlichkeit erwartet. Ein Vorab-Kennenlernen mit Stimmcheck beim Kantor ist Bedingung für die Mitgliedschaft. Eine leistungsfähige Singstimme und möglichst ausgeprägte sängerische Erfahrungen nebst Notenkenntnissen sind erwünscht. Neue Mitglieder nimmt die St.-Andreas-Kantorei gern auf, vorzugsweise in der Altersgruppe von zwanzig bis Mitte vierzig. Für die Mitgliedschaft in der St.-Andreas-Kantorei wird kein Beitrag erhoben. Wer die Arbeit der Kantorei weiter fördern möchte, kann Mitglied im Freundeskreis der Kirchenmusik an St. Andreas Hildesheim e.V. werden.

Chorleitung

Das Wirken der Kantorei wird von der St. Andreas-Kirchengemeinde verantwortet und vom hauptamtlichen Kirchenmusiker (Kantor) der Kirchengemeinde geleitet. Ihm obliegt die Auswahl der Literatur sowie der Solisten und Instrumentalisten. In der Wahrnehmung dieser Verantwortung wird die Kirchengemeinde vom Freundeskreis der Kirchenmusik an St. Andreas e.V. unterstützt. Diese Unterstützung findet u. a. in einer direkten Förderung der Kantoreiarbeit ihren Ausdruck.

Chorrat

Der Chorrat besteht i.d.R. aus 6 Personen, die alle zwei Jahre von den Chormitgliedern gewählt werden. Der Chorrat unterstützt den Kantor bei den nicht primär künstlerischen Aufgaben und fördert die sozialen Belange und die Außenwirkung. Alle Chorrats-Mitglieder fungieren auch als Kontaktpersonen. Der Chorrat wird alle zwei Jahre im Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit von der anwesenden Chorgemeinschaft bestätigt bzw. neu gewählt. Anstehende Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Mitglieder des Chorrates können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Kantor kann den Chorrat jederzeit einberufen. Der Chorrat kann den Kantor jederzeit zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Chorgemeinschaft wird zeitnah über getroffene Vereinbarungen und Entscheidungen informiert.

Proben

Ein regelmäßiger Probenbesuch ist verbindlich und erforderlich, um ein kontinuierliches Arbeiten, Planungssicherheit und ein stabiles und harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Es wird daher eine Anwesenheitsliste geführt. Bei Verhinderung meldet sich der Sänger/die Sängerin vor der Probe beim Kantor ab oder lässt sich entschuldigen. Über das Mitsingen bei Aufführungen entscheidet im Einzelfall der Kantor.

Chorordnung der St.-Andreas-Kantorei Hildesheim

Noten

Noten werden in der Regel gestellt, bei großen Werken (Klavierauszüge zu Oratorien) ist Eigenbesitz erwünscht. Sofern vorhanden, werden kantoreieigene Klavierauszüge ausgegeben. Kantorei-Noten sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch im Notenfach zu belassen. Bei Konzerten und anderen Anlässen werden in der Regel schwarze Mappen verwendet. Sie werden gestellt.

Soziales

Alle Sängerinnen und Sänger sind herzlich eingeladen, sich an geselligen Anlässen zu beteiligen.

Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Chorordnung hat sich die Chorgemeinschaft gemäß Beschluss vom 08.02.2017 mit der Mehrheit der anwesenden Chormitglieder gegeben. Sie tritt sogleich bis auf Weiteres in Kraft. Änderungen sind ausschließlich im Abstimmungsverfahren mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Chormitglieder möglich, sofern mindestens 50 Prozent der Chormitglieder anwesend sind. Diese Abstimmung ist der Chorgemeinschaft bei gleichzeitiger Nennung der vorgesehenen Änderungen mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.

Dienstrechtliche Belange und genuine Aufgaben des Kirchenvorstandes können vom Chor nicht geändert werden.